



Swiss Model Car Club



Eisenbahn Witterswil

Statuten

Einleitung

Liebes SMCC-Mitglied

Du hältst die Statuten des SMCC in den Händen. Der Vorstand hat viel Zeit und Arbeit in diese Statuten investiert, um Richtlinien zu erarbeiten, welche alle Mitglieder, egal welcher Sektion sie angehören, berücksichtigen.

Es ist sehr wichtig, diese Statuten genau zu studieren, denn hier sind alle Informationen enthalten, welche das Zusammenleben im Verein regeln und vereinfachen. Diese Statuten sind für jedes Mitglied mit der Aufnahme in den SMCC bindend. Bei Unklarheiten hilft der Vorstand gerne weiter.

Im SMCC leben wir ein fröhliches und jederzeit freundliches und freundschaftliches Zusammensein. Wir begegnen uns immer mit Respekt, Toleranz und Anstand. Differenzen regeln wir mit dem notwendigen Abstand, persönlich in sachlichem, ruhigem Dialog und nicht über Soziale Medien. Hierfür kann jederzeit auch der Vorstand als helfender Mediator angefragt werden.

Beide Sektionen sind sich näher, als es auf den ersten Blick scheint: Beide machen Modellbau im High Tech Bereich; beide kämpfen mit den Tücken der Technik und dem Teufel im Detail; beide verbrennen sich die Finger, wenn man nicht aufpasst, beide leben ihr spezifisches Hobby mit Freude, Leidenschaft und Enthusiasmus.

Akzeptanz, Verständnis für Andere und Andersdenkende, gemeinsame Veranstaltungen organisieren, durchführen und erleben, der Genuss unserer einzigartigen Anlage in Witterswil, Freude, Fröhlichkeit und Freundschaft, das sind die elementaren Essenzen unseres Vereins.

Keine Statuten oder Reglemente - seien sie noch so detailliert ausgearbeitet - können alle Eventualitäten abdecken. In solchen Fällen sind der Dialog und vor allem der gesunde Menschenverstand unerlässlich.

Der Vorstand des SMCC

Chronik des Vereins

- 07.01.1951 Gründung des SMCC durch die Sektion Basel
- 26.08.1951 Erstes Rennen in der Schweiz auf dem Areal der Gurtenbier Brauerei
Bern
- 11.11.1951 Erstes Rennen in Basel in den Hallen der MUBA
- 06.02.1952 Gründung der Sektion Zürich
- 15.06.1952 Erstes internationales Rennen in der Schweiz (MUBA)
- 30.11.1952 Erste Europameisterschaft im Pavillon des Sports Geneve
- 16.06.1953 Eröffnungsrennen Rennbahn Landikon ZH
- 1953 3. Speed Europameisterschaft in Landikon ZH
- 1955 Baubeginn der Rennbahn Witterswil SO
- 22.04.1956 Eröffnungsrennen auf der Rennbahn Witterswil SO
- 1958 8. Speed Europameisterschaft Witterswil SO
- 1963 13. Speed Europameisterschaft Landikon ZH
- 1967 17. Speed Europameisterschaft Witterswil SO
- 1972 Verlust der Rennbahn Landikon ZH
- 1977 27. Europameisterschaft Witterswil SO
- 1979 Kauf des Areales in Witterswil durch den SMCC
- 1979 Zusammenschluss der Sektionen Basel und Zürich
- 1988 38. Speed Europameisterschaft Witterswil SO
- 1991 Formierung der IG EiWi und Bau der 1. mobilen Anlage
- 1997 47. Speed Europameisterschaft Witterswil SO
- 2001 Bau der stationären Eisenbahnanlage in Witterswil SO
- 2004 53. Speed Europameisterschaft Witterswil SO
- 2010 Aufnahme der IG EiWi in die Statuten des SMCC
- 2013 12. Speed Welt und 62. Europameisterschaft in Witterswil SO
- 2014 Erneuerung Vereinshaus
- 2015 Bau Sesam Zug Depot
- 2019 Erneuerung Kantinengebäude mit Vorplatz
- 2023 Ersatz des Sicherheitszauns der Bahn durch Lexanscheiben
- 2023 Erneuerung des Vordachs des Fahrerlagers
- 2023 72. Speed Europameisterschaften in Witterswil SO

Inhalt

Chronik des Vereins.....	3
1. Name.....	<u>56</u>
2. Sitz.....	<u>56</u>
3. Zweck.....	<u>56</u>
4. Organisation	<u>67</u>
5. Mitgliedschaft.....	<u>78</u>
6. Rechte und Pflichten.....	<u>910</u>
6.1. Aktivmitglieder- und Junioren.....	<u>910</u>
6.2. Ehrenmitglieder:	<u>910</u>
6.3. Passivmitglieder:.....	<u>910</u>
6.4. Sponsoren.....	<u>1011</u>
6.5. Gönner	<u>1011</u>
7. Generalversammlung.....	<u>1112</u>
8. Vorstand	<u>1314</u>
9. Finanzen.....	<u>1416</u>
10. Die Revisionsstelle	<u>1517</u>
11. Haftung.....	<u>1618</u>
12. Datenschutz.....	<u>1719</u>
13. EiWi-Anlage	<u>1820</u>
14. Auflösung des Vereins oder einer Sektion.....	<u>1921</u>
15. Diverses	<u>2022</u>
Versionsübersicht.....	<u>2123</u>

1. Name

- 1.1. Unter dem Namen Swiss Model Car Club (SMCC) besteht ein Verein im Sinne Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SMCC wurde am 7. Januar 1951 in Basel gegründet.
- 1.2. Der Verein besteht aus den Sektionen:
 - a. Speed (Automodelle)
 - b. Eisenbahn Witterswil EiWi (Echt-Dampf-Eisenbahn)

2. Sitz

- 2.1. Der Sitz des SMCC ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

3. Zweck

- 3.1. Zweck des SMCC ist im Wesentlichen:
 - a. Förderung des Speed-Automodellrennsports
 - b. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Modellautorennen
 - c. Förderung der Spur 1 Echt-Dampf-Eisenbahn
 - d. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Spur 1 Echt-Dampf-Eisenbahner Treffen
 - e. Unterhalt der bestehenden Anlagen auf dem vereinseigenen Areal in Witterswil
 - f. Werbung und Nachwuchsförderung
 - g. Abhaltung von Veranstaltungen und Zusammenkünften
 - h. Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit, Freundschaft und des Sportsgeistes im Verein

4. Organisation

- 4.1. Der SMCC besteht aus:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevision

- 4.2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- 4.3. Der SMCC ist Eigentümer des Grundstückes mit allen darauf befindlichen Immobilien und Anlagen.

- 4.4. Der SMCC unterhält die vereinseigene Infrastruktur. Die beiden Sektionen unterstützen sich gegenseitig.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der SMCC setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Junioren (bis 18 Jahre oder bis zum Abschluss der Ausbildung)
 - Passivmitgliedern
- 5.2. Diese Mitglieder sind in 2 Sektionen eingeteilt:
- Speed (Modellautos)
 - EiWi (Echt-Dampf-Modelleisenbahnen)
- Mitglieder können in beiden Sektionen aktiv sein. Aufgaben und Kompetenzen können in speziellen Reglementen je Sektion geregelt werden.
- 5.3. Mitglied kann jede Person werden, welche einen Wohnsitz in der Schweiz hat. In besonders begründeten Fällen können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz aufgenommen werden.
- 5.4. Die Aufnahme von Neumitgliedern (Aktive & Junioren) erfolgt:
- Auf schriftlichen Antrag der interessierten Person an den Vorstand.
 - Die Aufnahme erfolgt zuerst provisorisch durch den Vorstand. Die provisorische Aufnahme und deren Beginn werden schriftlich bestätigt. Die provisorische Aufnahme dauert mindesten 12 Monate.
 - Nach Ablauf des Probejahres schlägt die jeweilige Sektion dem Vorstand eine Verlängerung der Probezeit, die Ablehnung oder die definitive Aufnahme durch die Generalversammlung vor. Danach können Neumitglieder von der nächsten Generalversammlung definitiv mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden.
 - Das Neumitglied muss bei der Aufnahme an der Generalversammlung anwesend oder ausdrücklich schriftlich entschuldigt sein.
 - Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Junioren wechseln den Mitgliederstatus automatisch nach Erreichen des 18. Lebensjahres oder dem Abschluss der Ausbildung zu Aktivmitgliedern.
- 5.5. Die Aktiv-Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr in der Höhe des 5-fachen Aktivmitgliedschaft-Jahresbeitrages a-fonds-perdu.
- Bei Junioren entfällt die einmalige Aufnahmegebühr.
 - Sponsoren, welche Aktivmitglieder werden, wird die einmalige Aufnahmegebühr mit dem Sponsorenbeitrag verrechnet.

- 5.6. Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- 5.7. Ein Austritt muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird unmittelbar wirksam.
- Mit dem Austritt verfallen jegliche Ansprüche an den SMCC.
 - Mit dem Austrittsdatum erlischt mit sofortiger Wirkung die Teilnahmeberechtigung an allen Aktivitäten des SMCC.
 - Auch erlischt jeglicher Anspruch auf Deckung durch die Haftpflichtversicherung.
 - Beim Austritt muss der Schlüssel sofort zurückgegeben werden.
- 5.8. Mitglieder, die nach schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 5.9. Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des SMCC verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten dessen Ansehen schädigen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Bis zum definitiven Beschluss der GV ruhen die Mitgliederrechte.
- 5.10. Bei Ausschluss durch den Vorstand und bis zum definitiven Beschluss durch die Generalversammlung, erlischt mit sofortiger Wirkung die Teilnahmeberechtigung an allen Aktivitäten des SMCC. Auch erlischt jeglicher Anspruch auf Deckung durch die Haftpflichtversicherung. Bei Ausschluss muss der Schlüssel sofort zurückgegeben werden.

6. Rechte und Pflichten

6.1. Aktivmitglieder- und Junioren

Rechte:

- a. Aktivmitglieder / Junioren können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen
- b. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt
- c. Junioren sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt
- d. Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf einen Anlageschlüssel

Pflichten:

- a. Fristgerechte Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags, der ausserordentlichen Beiträge und allfällige Lizenzkosten.
- b. Sorgfältiger Umgang mit dem Anlageschlüssel, das Mitglied haftet bei Verlust für die Kosten.
- c. Der Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung ist obligatorisch.
- d. Mitarbeit beim allgemeinen und dem sektionsbedingten Unterhalt.
- e. Mithilfe bei der Veranstaltungs-Organisation und Durchführung.
- f. Mithilfe in der Kantine.
- g. Alle Mitglieder halten sich an die gültigen Reglemente.

Wichtige Anmerkung: Punkt d-f sind grundsätzlich freiwillig aber im Sinne eines kameradschaftlichen Klimas wünschenswert. *Siehe auch Absatz 3 Zweck, e.& f.*

6.2. Ehrenmitglieder:

- a. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.
- b. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- c. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

6.3. Passivmitglieder:

Rechte:

- a. Passive werden über die Aktivitäten des SMCC informiert und können an allen Aktivitäten des Vereins als Besucher teilnehmen.
- b. Passive sind nicht stimmberechtigt.

Pflichten:

- a. Fristgerechte Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.

6.4. Sponsoren

Definition

- a. Als Sponsoren gelten Personen, die den Verein mit mindestens CHF 5000.- unterstützen.
- b. Sponsorenbeiträge können an den SMCC allgemein oder zweckbestimmt für die Aktivitäten einer der Sektionen überwiesen werden. Alle Beträge sind aber in jedem Fall a-fonds-perdu.

Rechte

- a. Für Sponsoren können auch besondere Nutzungsrechte vergeben werden. *Siehe Nutzungsreglement für Sponsoren.*
- c. Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.

Pflichten

- a. Sponsoren unterstützen die Ziele des Vereins und halten an das Nutzungs- und das Sponsorenreglement.

6.5. Gönner

Definition

- a. Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der den SMCC durch einen beliebigen Gönnerbeitrag unterstützt.
- b. Gönner haben keinen Mitgliedstatus.
- c. Gönnerbeiträge können an den SMCC allgemein oder zweckbestimmt für die Aktivitäten einer der Sektionen überwiesen werden. Alle Beträge sind aber in jedem Fall a-fonds-perdu.

Rechte

- a. Gönner werden über die Aktivitäten des SMCC orientiert und können an allen Aktivitäten als Besucher teilnehmen.

7. Generalversammlung

- 7.1. Jährlich muss innert 6 Wochen, nach Ende des Vereinsjahres, eine Generalversammlung durchgeführt werden. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin.
- 7.2. Auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter der Angabe der zu behandelnde Geschäfte, muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.
- 7.3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der angegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.5. Bei Geschäften, welche den Betrieb einer Sektion beeinträchtigen, muss das Geschäft von der betroffenen Sektion mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder angenommen werden.
- 7.6. Anträge für zusätzliche Geschäfte müssen schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung gegebenenfalls diskutiert, aber nicht abgestimmt.

- 7.7. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - f. Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - h. Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
 - i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
 - j. Festsetzung von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - k. Beschlussfassung über das Jahresbudgets
 - l. Beschlussfassung über eine Erweiterung der Gebäude und Anlagen
 - m. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - n. Änderung der Statuten
 - o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Der Vorstand soll paritätisch zusammengesetzt sein: Es müssen neben dem Präsidenten je 2 Aktiv-Mitglieder aus jeder Sektion gewählt werden.
- 8.3. Der Vorstand des SMCC besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Sekretär
 - d. Kassier
 - e. Beisitzer
- 8.4. Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte des SMCC in eigener Kompetenz zu führen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Diese Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- 8.5. Der Vorstand erarbeitet Pflichtenhefter für Verantwortungsträger und Reglemente für die Nutzung der Anlagen. Der Inhalt dieser Reglemente erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Sektionen.
- 8.6. Die Interessen der Mitglieder der Sektion Speed gegenüber der FEMA (Fédération Européenne du Modélisme Automobile) und anderen Verbänden, werden durch den Vorstand des SMCC vertreten. Für die FEMA-Jahreshauptversammlung können nur Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bestimmte Personen vom SMCC delegiert werden.
- 8.7. Zeichnungsberechtigt für den SMCC ist grundsätzlich nur:
 - a. Für Dokumente und allgemeine Geschäfte der Präsident & Vizepräsident zu zweien
 - b. Für Finanzgeschäfte der Präsident und der Kassier zu zweien
- 8.8. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich und ehrenamtlich. Anfallende Spesen in Bezug auf Ausgaben für den Verein werden nach Vorlage von Belegen entschädigt.

9. Finanzen

- 9.1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen. Es können für die verschiedenen Mitgliedschaften unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
- 9.3. Die finanziellen Mittel sind ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. *Siehe Absatz 3*
- 9.4. Sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte des SMCC werden durch den Vorstand verwaltet. Es können Sektionsgebundene Unterkonten geführt werden.
- 9.5. Die Generalversammlung kann für besondere Investitionen ausserordentliche Jahresbeiträge beschliessen.
- 9.6. Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben in der Höhe bis 50 % der Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres, in eigener Kompetenz entscheiden. Über grössere Ausgaben entscheidet in jedem Fall die Generalversammlung.
- 9.7. Die einzelnen Sektionen stellen für Ausgaben und Investitionen einen Antrag an den Vorstand.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Personen für 2 Jahre als Revisionsstelle. Wiederwahl ist nach einer Pause von 2 Jahren möglich
- 10.2. Als Rechnungsrevisoren muss je 1 Aktiv-Mitglied aus jeder Sektion gewählt werden.
- 10.3. Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
- 10.4. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Haftung

- 11.1. Für die finanziellen Verpflichtungen des SMCC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 11.2. Jedes Aktivmitglied der Sektion Speed verpflichtet sich bei sämtlichen Aktivitäten auf dem Areal in Witterswil nur Fahrzeuge einzusetzen, welche den aktuellen international gültigen Reglementen der FEMA / WMCR entsprechen und deren Sicherheitsstandards erfüllen. Diese Verpflichtung wird jährlich auf einem separaten Formular zuhanden des Vorstands durch Unterschrift bestätigt

- 11.3. Der SMCC verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Anlage jederzeit den aktuellen international gültigen Reglementen der FEMA / WMCR entspricht und deren Sicherheitsstandards erfüllen.

- 11.4. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

- 11.5. Eine Privat-Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder und der Veranstaltungsteilnehmer.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 12.2. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. EiWi-Anlage

- 13.1. 1991 wurde durch ehemalige Speed Fahrer und an Dampflokomotiven interessierte Personen die Interessengemeinschaft EiWi (Eisenbahn Witterswil) gegründet. Die Gruppe bestand ursprünglich aus 8 Personen. Durch Austritte und Ableben sind heute noch 4 Personen dieser ursprünglichen Gruppe Mitglieder im SMCC.

- 13.2. Die Gruppe EiWi (ursprünglich IG EiWi) hat 2001 die stationäre Spur 1 Anlage in Witterswil auf eigene Kosten erstellt. Sie überlässt die gesamte, auf dem Gelände montierte, Eisenbahn-Infrastruktur und das eindeutig mit EiWi gekennzeichnete Rollmaterial dem SMCC als Geschenk. Der SMCC pflegt und betreibt die Anlage und Modelle im Sinne ihrer Stifter.

- 13.3. Die verbliebenen Mitglieder der Gründergruppe EiWi haben bei Veränderungen an der Eisenbahn-Infrastruktur ein gemeinsames Vetorecht.

14. Auflösung des Vereins oder einer Sektion

- 14.1. Einer Auflösung des SMCC müssen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses, entscheidet die Auflösungsversammlung zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 14.2. Für die Auflösung einer Sektion ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Sektionsmitglieder erforderlich.
- 14.3. Bei Streitigkeiten sind diese Statuten, das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR) massgebend. Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

15. Diverses

- 15.1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom xy angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Sie. ersetzen alle vorgängigen Versionen.

CH 8114 Dänikon im Februar 2026

Für die Mitglieder des SMCC

.....
Präsident Urs Bach

.....
Vizepräsident Egmont Bollinger

Versionsübersicht

03.52	10.03.1952	
12.78	09.12.1978	
01.92	14.01.1992	überarbeitet von Urs Bach, genehmigt von der Generalversammlung 17.01.1992
01.10	12.01.2010	überarbeitet von Urs Bach, genehmigt von der Generalversammlung 16.01.2010
02.16	02.02.2016	überarbeitet vom SMCC-Vorstand. Genehmigt von der Generalversammlung 07.02.2016
02.26	in Arbeit	überarbeitet vom SMCC-Vorstand in Zusammenarbeit mit Vertretern aus den Sektionen. Genehmigt von der Generalversammlung (Datum noch offen)